

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

219 (14.9.1849)

Beilage zu Nr. 219 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. September 1849.

Preussische Kammerverhandlungen.

Sitzung der zweiten Kammer vom 6. September.

(Fortsetzung.)

Abg. Reichen sperger: Meine Herren! Meine Aufgabe ist schwerer, als die des ersten Redners, welcher gegen den Kommissionsbericht gesprochen hat. Ich widerspreche nicht bloß den Motiven, sondern sämtlichen Anträgen des Kommissionsberichtes. Diese Pflichterfüllung ist mir um so schmerzlicher, als ich mich dadurch nicht nur von altbewährten politischen Freunden trennen, sondern außerdem die ganze deutsche Politik eines Ministeriums, welches den Dank des Landes sich so vielfach verdient hat, bekämpfen muß. Ich glaube es indessen mir und einer eben so zahlreichen als ehrenwerthen Partei, die freilich durch einen unseligen Fehler in dieser hohen Kammer kaum vertreten ist, schuldig zu seyn, die Gründe auszuführen, weshalb ich diesen sämtlichen Anträgen entgegenstehe, und ihne Dies um so freier und offener, weil ich mir bewußt bin, daß diese meine Ueberzeugung aus wahrhaft loyalen, deutschen, der Geistesfrömmigkeit der Gegenwart angehörig Motiven hervorgegangen und Nichts gemein habe mit schlechten und verwerflichen Leidenschaften oder einem engherzigen Partikularismus, der sich vielleicht hier und da ihrer bemächtigt hat.

Meinerseits theile ich vollständig die Begeisterung des Hrn. Berichters für die deutsche Sache; ich umfasse mit vollem Herzen alle Hoffnungen für den Ruhm, die Größe, und das Glück Deutschlands, für die Verwirklichung aller wahrhaften Forderungen des vorigen Jahres. Allein ich theile keineswegs dessen Ansichten hinsichtlich der Mittel und Wege, die zu jenem gemeinsamen Ziele führen sollen.

Meine Herren! Ich hoffe hiebei kraft des Rechts der Minorität auf die Rücksicht der hohen Kammer rechnen zu dürfen; ich werde meinerseits die Rücksichten nicht vergessen, welche ich der Majorität schuldig bin.

Der Kommissionsbericht und der Hauptantrag gehen davon aus, daß der Art. 111 der preussischen Verfassungsurkunde die Mitwirkung der preussischen Kammern hinsichtlich des künftig festzustellenden deutschen Verfassungsrechtes ausschliesse. Er geht davon aus, daß dieser Rechtsatz, der so tief eingreift in das ganze Staats- und Rechtsleben Preußens, in dem Art. 111 der Verfassung vom 5. Dez. v. J. enthalten sey, und daß dieser Artikel unter den vorliegenden Umständen auch auf das neue engere Bundesverhältnis, welches nunmehr in Aussicht gestellt ist, ausgedehnt werden müsse.

In beiden Beziehungen muß ich indessen widersprechen, sowohl der Voraussetzung hinsichtlich der Bedeutung des Art. 111, als der Anwendung derselben auf den engeren Bundesstaat, falls obige Voraussetzung wahr seyn möchte. Meiner Ueberzeugung nach sagt der Art. 111 von all dem Vorausgesetzten Nichts. Er stellt keineswegs ein Prinzip hinsichtlich der Frage auf, durch welchen Mitwirkung und Einwilligung das deutsche Staats-Grundgesetz festgestellt werden soll. Er verfährt lediglich, was geschehen solle, wenn eine deutsche Verfassung wirklich durch Mitwirkung der hiesigen Kammern zu Stande gekommen ist, um dieses neue formelle und materielle Verfassungsrecht in Einklang zu bringen mit der preussischen Verfassungsurkunde. Sie Alle erinnern sich sehr wohl, welche Meinungsverschiedenheit im vorigen Jahre hinsichtlich der Frage, wer jener Berechtigte sey, bestanden hat. Es waren drei entgegengesetzte Systeme, welche sich einander feindlich gegenüberstanden.

Das eine ging dahin, daß lediglich durch den Beschluß der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt das deutsche Verfassungswerk endgültig festgestellt werde, und diese Ansicht gründete sich auf einen formellen Beschluß dieser Körperschaft selbst.

Ihr gegenüber bestand die Ansicht, daß nur unter Mitwirkung der einzelnen Regierungen die Feststellung des Staats-Grundgesetzes zu erfolgen habe auf dem Wege der Vereinbarung, und diese zweite Ansicht spaltete sich wieder in die Unterfrage, ob das Ministerium allein für sich, oder ob es nur unter Mitwirkung der Kammern, in Gemäßheit der Grundprinzipien des Konstitutionalismus, diese seine Einwilligung ertheilen dürfe.

Diese Fragen standen einander gegenüber, als heiße, ungelöste Räthsel. Es schien durch allgemeines Einverständnis festgesetzt zu seyn, daß man diese Prinzipienfrage nicht berühren, sondern den Erfolg abwarten wolle, um zu sehen, welche Schritte Angesichts der vollendeten deutschen Verfassung im Interesse der einzelnen Staaten zu thun seyen, um jene Lösung herbeizuführen. Auf diesen Standpunkt, behaupte ich, hat sich auch der Art. 111 der preussischen Verfassungsurkunde gestellt und die Frage in keiner Weise entschieden, wer die deutsche Verfassung festzusetzen habe. Ich behaupte Dies nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Dieser Artikel ist nämlich bereits in der ersten Regierungsvorlage an die Nationalversammlung vom Mai v. J. genau in derselben Form enthalten, wie er heute Gesetzeskraft hat.

Eben derselbe Artikel wurde von der Verfassungskommission der Nationalversammlung, die mit der Aufstellung eines Gegenentwurfes beauftragt war, unbestritten adoptirt, obgleich in der Kommission die entgegengesetzten Parteien sich schroff einander gegenüberstanden, und zwar wurde der Artikel deshalb unverändert angenommen, weil alle Mitglieder der Kommission darin einverstanden waren, daß durch diesen Artikel in keiner Weise der großen ungelösten Frage präjudicirt werde. Es sind Mitglieder dieser Kommission hier anwesend, die mir widersprechen würden, wenn ich nicht der Wahrheit

gemäß referire; und so, meine Herren, ist dieser Artikel unter ganz verschiedenen Verhältnissen wiederum in der Verfassung vom 5. Dez. v. J. erschienen, und ich behaupte daher, daß nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Artikels demselben nur obige Bedeutung innewohnt.

Meine Herren! Es scheint mir, daß übrigens auch jede Vermuthung nur für diese Deutung spreche; denn es ist ein altes Recht, daß so wesentliche Maßnahmen, wie die Aufstellung eines allgemeinen nationalen Staats-Grundgesetzes, nicht ohne Einwirkung der Kammern der betreffenden Einzelstaaten zu Stande kommen können. Ich will nicht zurückgehen auf den Art. 13 der Bundesakte, welcher nach meinem Erachten den Rechtszustand, mehr aber noch die Existenz der einzelnen Staaten unter die Garantie der Landstände gestellt hat. Ich will auch nicht zurückgehen auf die preussische Verordnung vom April v. J., sondern ich beziehe mich nur auf das geltende Staats-Grundgesetz, auf die Art. 46 und 53 der Verfassungsurkunde. Beide sagen ausdrücklich und mit klaren Worten, daß alle Verträge, wodurch Lasten oder Pflichten den Einzelnen oder dem Staate auferlegt werden, der Einwilligung der Kammern bedürfen, und daß Herrscherrechte über fremde Staaten auf die Krone Preußens nicht übergehen dürfen ohne die Einwilligung der preussischen Kammern.

Meine Herren! Diejenigen, welche im vorigen Jahre, also vor dem 5. Dezember, in dieser letzten Beziehung nicht dieselbe Meinung ausgesprochen haben — und ich gehöre auch zu ihnen — gingen von Voraussetzungen aus, die jetzt in keiner Weise mehr bestehen. Man sprach sich für die Nichtmitwirkung der Kammern aus, nicht indem man von dem Rechtsstandpunkte auszugehen vermeinte, sondern indem man die bestehenden Verhältnisse ins Auge faßte, indem man suchte, den verwüstenden Strom der Revolution möglichst rasch in gesetzliche Kanäle zu leiten. Zu dem Ende schien es unzulässig, daß die einzelnen Kammern gehört werden sollten. Allein das Hauptmotiv war, daß man ein unbegrenztes Vertrauen in die Individualität der Frankfurter Versammlung setzen zu müssen und ihr schuldig zu seyn glaubte.

Allein heute ist die Springfluth der Revolution abgelaufen, und eine politische Ebbe ohne gleichen ist ihr gefolgt. Die Frankfurter Nationalversammlung, die viele schöne Elemente in sich trug, besteht auch nicht mehr; sie ist in ein Chaos, in das Nichts hineingerathen; und heute soll Angesichts dieser veränderten Verhältnisse noch Dasselbe festgehalten werden, was im vorigen Jahre schon bestritten werden durfte! Und dann, meine Herren, wie stellen sich wohl die sonstigen faktischen Verhältnisse dieser Frage gegenüber? Wissen wir denn jetzt nur, was wir heute zu genehmigen haben? Ist irgend etwas Bestimmtes und Gewisses Ihrer Genehmigung vorgelegt worden? Wir sollen Möglichkeiten und Eventualitäten gegenüber einen Spruch thun, der für die Zukunft und die Existenz Preußens von unermeßlichen Folgen seyn muß. Welchen Charakter die deutsche Volksvertretung, die in Aussicht gestellt wird, haben mag, weiß Niemand. Wir wissen nicht einmal, aus welchen Ländern sie befristet werden wird; ja wir kennen nicht die Zahl und die Namen der Länder, welche daran Theil nehmen wollen. Ich erwähne in dieser Beziehung die Erklärung der beiden Königreiche Sachsen und Hannover, daß sie sich an das Bündniß vom 26. Mai v. J. nur unter der Voraussetzung gebunden erachten, insofern alle deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs sich anschließen würden. Ich glaube aber nicht, daß man Urtheile hat, anzunehmen, daß diese Bedingung eintreten werde. Es ist also möglich, daß die ursprünglichen und größten Theilnehmer des Bundes nicht beitreten, und wenn ich alldam ben denke, daß das durch die Regierung in Aussicht gestellte Bündniß nach der Erklärung der Regierungskommission ausgeführt werden solle nicht bloß mit allen und vielen, sondern auch mit wenigen deutschen Staaten, dann sehe ich darin eine Existenzfrage für Preußen, ja eine Frage von Seyn und Nichtseyn für den preussischen Staat, wenn derselbe überhaupt bei der unverwundlichen Naturkraft seines Volkes untergehen könnte. Dasselbe Ungewisse besteht hinsichtlich des Vertrauens, das im voraus dem Staatsministerium ausgesprochen werden soll; denn eine so große Lebenskraft das jetzige Ministerium auch schon bewiesen haben mag, so ist es doch nicht unsterblich, und wir können nicht voraussehen, wer dessen Erbschaft antreten wird. Ich bestreite also aus innigster Ueberzeugung sowohl die Voraussetzung, welche auf die Deutung des Art. 111 gebaut ist, als auch die rechtliche und faktische Zulässigkeit der beantragten Erklärungen; ich bestreite endlich, daß der Art. 111 auf die in Aussicht stehende Verfassung des engeren Bundes ausgedehnt werden könne.

Meine Herren! Ich wende mich zum zweiten Antrage, nämlich der Frage, ob und wie weit jetzt schon die Zustimmung und Unterstüzung der Kammer zu den Akten vom 26. Mai gegeben werden könne und solle.

In dieser Beziehung freue ich mich, einen gleichen Standpunkt mit der Staatsregierung hinsichtlich des allgemeinen Prinzips, welches zu Grunde gelegt ist, einzunehmen. Die Regierung hat nämlich in allen ihren Erlassen und Erklärungen als oberstes Prinzip aufgestellt, daß das Streben nach deutscher Einheit nicht identifizirt werden dürfe mit dem Geiste der kein Recht achtenden Revolution, daß vielmehr das bestehende Recht und die Heiligkeit der Verträge gewahrt werden müsse, daß namentlich die deutsche Bundesakte von 1815 festzuhalten und zu vollziehen sey.

Meine Herren! Ich theile diese Grundanschauung, glaube

aber, daß die Handlungen der Regierung mit diesem Prinzip wenigstens nicht allseitig im Einklang stehen. Die k. Regierung hat fürs erste der provisorischen Zentralgewalt, die keineswegs ihr Daseyn nur dem Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung, sondern zugleich dem einstimmigen Beschluß der Bundesversammlung verdankt, ihre fernere Anerkennung in dem Augenblick geweigert, als die Nationalversammlung nicht mehr bestand, und zwar aus Gründen, die meines Erachtens nicht zutreffen können. Die Verantwortlichkeit des Ministeriums besteht in jedem konstitutionellen Staate, und die Fortdauer derselben ist nicht abhängig von der Anwesenheit der Kammer. Die Zentralgewalt ist unverantwortlich, wie die Regierung jedes einzelnen Staates. Die unverantwortliche Zentralgewalt hatte also ein verantwortliches Ministerium auch in Abwesenheit der Nationalversammlung; es hatte der künftigen Reichsversammlung Rede zu stehen. Man hat auch gesagt, die provisorische Zentralgewalt hätte nicht hinreichende Kraft zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entwickelt; aber Das ist kein Vorwurf gegen die provisorische Zentralgewalt, sondern gegen die deutschen einzelnen Staaten, die ihr ihre Mitwirkung versagten. Die Zentralgewalt hat nicht über Land und Leute zu gebieten.

Aber ich fürchte, daß der Grund anderswo liegt, als die angegebenen Gründe besagen. Ich muß Dies wenigstens befürchten Angesichts der Note vom 23. Januar 1849; denn damals, als die Frankfurter Nationalversammlung noch in Lebenskraft bestand, hat die preussische Regierung schon in Aussicht gestellt, daß man sie nicht mehr lange anerkennen werde.

Es heißt in diesem Erlasse, daß die preussische Regierung sich „für einige Zeit“ veranlaßt sehe, auf ihre Mitwirkung an der exekutiven Gewalt im Deutschen Bunde zum Vortheile der provisorischen Zentralgewalt zu verzichten. Im Mai desselben Jahres hat man auch demgemäß an Oesterreich das Ansuchen gestellt, die provisorische Zentralgewalt ausschließlich auf Preußen zu übertragen, und man hat das billige Erbieten Oesterreichs, daß diese Gewalt einem österreichischen, einem preussischen Bevollmächtigten, und einem Repräsentanten der andern deutschen Staaten übertragen werde, zurückgewiesen. Man hat mehr gethan. Man hat erklärt, daß man keiner provisorischen und keiner definitiven Zentralgewalt Seitens der k. Regierung zustimmen könne, welche der Vollziehung der Akte vom 26. Mai v. J. irgend wie hemmend oder störend entgegengetreten können. Hiemit hat man meines Erachtens Das, was einseitig am 26. Mai beschloffen worden, als Hauptsache, den zu Recht bestehenden Deutschen Bund dagegen als Nebensache erklärt.

Man ist weiter gegangen; man hat erklärt, daß man in dem Fall eintretender Kollisionen zwischen den neuen und den alten Pflichten entschlossen sey, die Verpflichtungen, welche man am 26. Mai eingegangen, durchzuführen.

Ich bedaure, noch weiter gehen und aussprechen zu müssen, daß man in demselben Augenblicke, wo man die Heiligkeit der Verträge proklamirte, die alte Bundesakte zerrissen und es faktisch und rechtlich unmöglich gemacht hat, dieselbe zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsregierung fählt, daß sie die Maßregel vom 26. Mai rechtfertigen muß, und daß die Beweislast auf ihr ruht. Sie bezieht sich zu dem Ende lediglich auf Art. 11 der Bundesakte. Mir scheint nicht, daß dieser Artikel irgend rechtfertigen kann, wozu man ihn anruft. Er sagt, daß einzelne Staaten zwar das Recht der Verträge haben, fügt jedoch hinzu, daß diese Verträge niemals gegen die Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Gesamtheit des Bundes gerichtet seyn dürfen. Meine Herren! Der Art. 1 und 2 der Wiener Schlussakte sagt nun:

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Souveränen Fürsten und der freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen.

Ich glaube nicht, daß man, die Hand aufs Herz, behaupten kann, daß die dem Entwurf vom 26. Mai beitretenden Fürsten jene Eigenschaft wechselseitiger Gleichheit mit der Krone Preußen noch besitzen.

Denn das ist die Grundbedingung des Beitritts zu jenem Verträge, daß die deutschen Fürsten zum Vortheile des Reichsvorstandes auf die allgemeine Exekutivgewalt, so wie zum Vortheile des Fürstenkollegiums auf die gesetzgebende Gewalt verzichten. Diesen Fürsten ist es also, namentlich in ihrem Verhältnis zu denjenigen Staaten, die etwa dem Bunde nicht beitreten wollen, unmöglich gemacht, künftighin noch die alten Bundesgesetze in Gemeinsamkeit mit den alten Bundesgenossen zur Vollziehung zu bringen. Sollte etwa auf Preußen diejenige Stimmberechtigung übertragen und ihm von den sich anschließenden deutschen Staaten zugestanden werden wollen, dann würde ein derartiger Anspruch nicht bloß eine sogenannte Löwengesellschaft begründen heißen, sondern auch mit den positiven Worten des Art. 16 der Schlussakte in Widerspruch stehen. Denn hiernach können niemals, selbst nicht durch Erbrecht, ohne Einwilligung des gesammten Bundes Stimmen mehrerer Staaten auf einen einzelnen Staat vereinigt werden.

Endlich, meine Herren, füge ich zum Ueberflusse noch einen Moment hinzu, aus dem ich behaupte, daß die Heiligkeit der Verträge nicht festgehalten sey. Die Staatsregierung erklärt, indem sie den Entwurf vom 26. Mai zu dem ihrigen

macht, daß diejenigen deutschen Fürsten und Stämme, die dem engeren Bunde nicht beitreten, fernerhin nicht mehr Deutsche seyen, nicht mehr dem deutschen Volke zugezählt werden sollen. Dies ist freilich wunderbar, aber es ist dennoch völlig wahr. Ich lese in dem Art. 129 des Entwurfs Folgendes:

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden; und Art. 1 ib. sagt:

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Da würde es also allerdings wahr werden, was der vorerwähnte Redner gesagt hat; es würde eine offizielle deutsche Wahrheit werden, was der deutsche Reichsfeind einmal zu sagen wagte: „Es gibt keine Deutschen mehr jenseits der Gränzlinie des engeren Bundesstaats, da gibt es nur noch Oesterreicher, Bayern, und Württemberger!“ Und dann frage ich Sie, meine Herren, wo findet man noch der alte Deutsche Bund seine Stelle? Jener Bund, den man dem Rechte, dem heiligen Rechte nach anerkennt? In dieser Weise, meine Herren, glaube ich, daß die Akte vom 26. Mai in der That den Rechtsboden, jenes ewige Fundament des Königthums, verlassen habe, und ich frage daher: Welches Nothrecht trieb denn zu jenem Aufgeben des Rechtsbodens? Welche äußerste Dringlichkeit bestand wohl, daß man gerade nur auf diesem Wege dem tiefgefühlten Bedürfnisse Deutschlands genügen zu müssen und zu können glaubte?

Ich bin vollständig einverstanden damit, daß die vorjährige Bewegung in Deutschland große Resultate haben müsse, damit der Geist der Revolution, welcher damals alle, auch die besten Gemüther ergriffen hatte, weil jeder Weg der rechtlichen Abhilfe und Entwicklung verschlossen schien, dauernd beschworen werde. Man mußte jede wahrhaft einheitliche und freie Entwicklung Deutschlands als einen gerechten Anspruch des deutschen Volkes anerkennen, und denselben verwirklichen. Für Preußen namentlich, glaube ich, muß dieses Bedürfnis im höchsten Grade anerkannt werden, weil dies die Lebensfrage seiner Gegenwart und seiner Zukunft in sich schließt. Hievon konnte und mußte die Regierung ausgehen, und hierin muß die Rechtfertigung für Das gesucht werden, was sie gethan hat. Allein ich fürchte, sie hat hierbei nicht die richtige Stellung festgehalten, und die ursprünglichen falsche Stellung, die sie eingenommen, hat sehr beklagenswerthe Konsequenzen herbeigeführt.

Die Zirkularnote vom 16. Februar d. J. scheint mir diese falsche Stellung Preußens zu bezeichnen. Ich wenigstens habe nur mit Bedauern folgenden Passus derselben gelesen:

Preußen bedarf dieses Bundesstaates nicht um seiner selbst willen; seine Größe, seine staatliche Konstitution, seine Traditionen geben ihm mehr, als den meisten andern Staaten Deutschlands, die Fähigkeit, sich selbst zu genügen, nöthigenfalls für sich beharren zu können. Vergrößerung von Macht oder Einfluß sucht es nicht. Wenn es den Bundesstaat seinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschlands willen; die Opfer, die es demselben bringt, die Lasten, die es übernimmt, trägt es um der Gesamtheit willen.

Meine Herren! Es scheint mir Dies nicht die Sprache der wahren Stärke zu seyn. Es ist wahr, daß Preußen der bei weitem größte und stärkste rein-deutsche Staat ist; allein eben so wahr ist es, daß Preußen der kleinste Staat der europäischen Pentarchie ist. Nur dadurch ist Preußen überhaupt eine Großmacht, daß es in der Idee an der Spitze Deutschlands steht, daß es Deutschland hinter sich hat. Dieser Gesichtspunkt war meines Erachtens bei Bemessung der preussischen Ansprüche festzuhalten; allein es scheint mir, daß Dies nicht geschehen ist.

Meine Herren! Der Verfassungsentwurf vom 26. Mai fordert, daß sämtliche deutsche Fürsten, die dem engeren Bunde beitreten, auf ihre Souveränität wenigstens größtentheils verzichten. Man hat damit den Fürsten ein übermäßiges Opfer zugemuthet, hienüt aber auch das fürstliche Prinzip in Deutschland schwerlich erhöht. Den einzelnen deutschen Stämmen hat man diesen Verzicht dagegen nicht zugemuthet, denn diese sind berufen, durch ihre gewählten Vertreter diese Verfassung erst endgültig festzustellen.

Meine Herren! Derartige Opfer konnte man wohl jenen kleinen Staaten gegenüber fordern, von denen Welscher in der Paulskirche sagte, daß sie sich bereit erklären würden, auf dem Kopf zu gehen, wenn es die verfassunggebenden Professoren und Advokaten der Paulskirche als endgültigen Beschluß feststellten.

Aber, meine Herren, man konnte Dies nicht von den größern und größten deutschen Staaten fordern. Ich glaube wenigstens nicht, daß man es Bayern gegenüber thun durfte, wenn man wirklich die deutsche Einheit erzielen wollte. Was Oesterreich betrifft, so erkennt die preussische Regierung an, daß es allerdings einer solchen Zumuthung sich nicht unterziehen könne. Also Oesterreich soll und muß ausscheiden, und über dieses Ausscheiden tröstet man sich, wie es scheint, ziemlich leicht. Man sagt, Oesterreich sey nicht bloß durch diese Lösung der Oberhauptfrage von dem engeren deutschen Bunde ausgeschlossen, sondern es werde auch ausgeschlossen durch die Nothwendigkeit seiner eigenen Entwicklung, durch die Begründung seiner Zukunft und seiner Existenz. Das, meine Herren, bezweifle ich indessen; ich bezweifle es deshalb, weil der Hauptvorwurf, welchen man gegen Oesterreich erhoben hat, darin besteht, daß es auch die Bildung eines deutschen Volksheeres nicht genehmigen wolle. Ich bemerke hierauf vor Allem, daß diese Forderung eines Reichs-Volksheeres vielleicht schon vor Ablauf dieses Jahres in dem Urtheil der öffentlichen Meinung nicht mehr eine so dringliche und absolute seyn könnte, wie sie es bisher gewesen ist. Vielleicht, sage ich, könnte auch hiebei Aehnliches geschehen, wie hinsichtlich der deutschen Grundrechte, welche man in Frankfurt mit äußerster Präzision zusammengestellt hat, von denen aber ein wackerer Mann in Hannover, Stüve nämlich, gesagt hat, sie könnten nicht gehen und nicht stehen, weil die Eigentümlichkeiten der einzelnen deutschen Staaten darin

nirgendwo berücksichtigt worden seyen. Diese deutschen Grundrechte bildeten auch einmal nach dem Urtheil der Gegner ein Hinderniß gegen Oesterreichs Beitritt zum Bunde; sie sind es, glaube ich, jetzt schon nicht mehr. Vielleicht, daß künftighin auch das andere vermeintliche Hinderniß nicht mehr so hoch angeschlagen wird; vielleicht sogar, daß man bald zur Anerkennung gezwungen wird, daß das ganze jetzt beliebte Verfassungssystem, welches an der Spitze den Reichsvorstand und eine getrennte legislative Gewalt, sodann das Reichsministerium und zwei repräsentative Kammern setzt, hinter welchen dann in den Einzelstaaten wieder zwei Landes-kammern mit einem Ministerium stehen, denen endlich die Provinzial-, Kreis-, und Gemeindevertretung folgt, nicht durchgeführt werden kann, sondern daß die gehäuschten Räderwerke notwendig beim Gebrauch in Verwirrung kommen müssen. Dann aber hat man die Brücke hinter sich abgebrochen; man hat gehandelt, als geschähe etwas Unvermeidliches, und dennoch hätte es so leicht vermieden werden können! Aber ich will auch einmal anerkennen, daß Opfer gebracht werden müssen, wenn Oesterreich in dem engeren Bundesstaate festgehalten werden soll. Alsdann stehen zwei Uebel einander gegenüber: das des Ausscheidens Oesterreichs auf der einen, und der Verzicht auf vollkommene Einrichtungen auf der andern Seite. Wenn es sich nun um die Wahl zwischen diesen zwei Uebeln handelt, so antwortet das Befragte Recht ganz einfach: „Halt' fest am Recht, also an Oesterreich.“ Aber auch die Klugheit und die Politik antworten auf diese Frage ganz genau Dasselbe.

Meine Herren! Ein erster, vielgeprüfter, und vielbewährter Monarch Preußens, Friedrich Wilhelm III., hat seinem Sohne, und, ich hoffe, auch seinem Volke, ein schwer wiegendes Wort als heiliges Vermächtniß hinterlassen. Es ist das Wort: „Halt' fest am Bund mit Oesterreich!“

Dieser Monarch, meine Herren, war mehr als einer in der Lage, das ganze Gewicht dieser Worte zu fühlen, denn er hat die Folgen einer durch seinen Vorgänger herbeigeführten Isolirung Preußens von Oesterreich in furchtbaren Schicksalsschlägen erfahren. Nur nach einem Uebermaß von Elend und Demüthigung hat das Herzblut seines treuen und tapfern Volkes die Schmach und das Unglück von Preußen und Deutschland abzuwenden vermocht. Darum hat der scheidende Monarch gesagt: „Halt' fest am Bund mit Oesterreich!“ Und auch für die jüngste Zeit behaupte ich, daß ohne die Siege von Kadeßky und Windischgrätz die rothe Republik von Weßen, Süden, und Osten her über Preußen und Deutschland hereingebrochen wäre. Ja, ich behaupte ferner, daß die Anarchie in Berlin, deren Zeugen wir gewesen sind, zuerst in Wien besiegt worden ist! (Bravo auf der Rechten.)

Meine Herren! Dieser tiefe Zusammenhang Oesterreichs mit Preußen und mit Deutschland ist nicht bloß ein preussisches, er ist auch ein österreichisches Bedürfnis, und auf diese Gegenseitigkeit vertrauend, hoffe ich auch heute noch auf endliche Einigung und Beseitigung momentaner Irrung. Ich vertraue namentlich, daß auch Oesterreich Dasjenige anerkennen und thun werde, was nöthig ist, um die große deutsche Bewegung zu einem befriedigenden Ende zu führen, und den Geist der Revolution zu bannen.

Wird dagegen Oesterreich weggestoßen, dann ist eine große Gefahr für Deutschland herbeigeführt; dann stoßen wir nicht bloß 12 Millionen deutsche Brüder von uns, nein, dann hat die Hegemonie der Deutschen im alten Kaiserstaate ihre Endschickung erreicht, dann wird Oesterreich ein Slavenreich, und Deutschland wird an ihm einen furchtbaren Feind haben, wo es einen nützlichen Freund haben könnte und sollte. Das letzte Band der Pietät wird dann zerissen seyn, welches Oesterreich stets nach Deutschland hinstieg. Dann könnten sich aber auch recht bald unter dem Schutze jenes Feindes viel furchtbarere Parteien, wie die der Welfen und Gibellinen bilden, wenn in Oesterreich ein systematisches feindseliges Regiment zu Stande gekommen seyn wird.

Aber auch alle Gründe des materiellen Interesses drängen uns, wie mir scheint, mit unwiderstehlicher Gewalt dahin, Alles aufzubieten, um Oesterreich aus dem engeren Bunde nicht ausscheiden zu lassen. Denken Sie an die fünfzig Millionen Kleindeutschlands im Norden und Süden; an die Bergpfaffen Böhmens und Tyrols; die ein Drittel Deutschlands umklammern und erdrücken; an die Duellen und die Schlüffel der Elbe, die der Besizer Böhmens beherrscht. Bedenken Sie ferner, daß die Industrie von Süddeutschland, von Sachsen und Schlesien, wie sein Nothstand beweist, durch die Natur auf Oesterreich hingewiesen ist, und daß Oesterreich sich bereit erklärt hat, einem allgemeinen deutschen Zollverein beizutreten. Endlich, meine Herren, lassen Sie die laute Stimme der Natur und der Geschichte nicht ungehört verhallen! Die Natur und die Geschichte sagen, daß wir ein großes Brudervolk sind, daß Gott und die Natur uns bestimmt haben, Hand in Hand zu gehen, und daß wir dieses Band nicht ohne die höchste Noth zerreißen dürfen. Die deutsche Geschichte, meine Herren, kann nicht von Feurbellin und Rossbach beginnen; sie hat größere und heiligere Erinnerungen, sie hat ein Jahrtausend hinter sich!

Meine Herren! Es mögen denn also Opfer gebracht werden, damit Oesterreich im engeren Bunde bleiben könne, wenn Dies ohne Opfer nicht möglich ist; es würden dies Opfer der höheren Einheit oder der höheren Freiheit seyn, welche Deutschland ohne die besondern Verhältnisse Oesterreichs vielleicht nicht bringen müßte.

Diese Opfer werden übrigens, Dessen bin ich gewiß, nur vorübergehende seyn. Wenn erst die ganze Einheit mit Oesterreich erreicht ist, dann wird die Freiheit uns von selbst zufallen.

Man fragt, welche Regierungsform Deutschland mit Oesterreich denn haben könne? Ein ganz schulgerechtes System kann ich Ihnen schwerlich aufstellen, denn der gute Wille wird stets Manches ausgleichen müssen; im Allgemeinen ist es aber die Direktorialverfassung.

Meine Herren! Man kann sehr leicht die Mängel und Fehler dieser Verfassungsform nachweisen; ich will sie an-

erkennen. Sie bestehen zunächst darin, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit nicht so leicht durch ein vielföpfiges, als durch ein einheitliches Oberhaupt bewirkt werden könne. Allein ich füge hinzu, daß die volksthümlichen Institutionen und die freiheitliche Entwicklung besser unter einem vielföpfigen Oberhaupt, als unter einem einheitlichen gesichert sind. (Heiterkeit.)

Und wenn Sie bedenken, welchen großen Sieg das Königthum eben erst über die Ausschweifungen der Volksbewegung, über die Vandalen der Demokratie gefeiert hat, dann wird es vielleicht nicht als ein Paradoxon erscheinen, wenn ich sage, daß jene Schwäche bald ein Gewinn werden kann.

Meine Herren! Noch ein letztes Moment möchte ich Ihnen anführen. Die ganze Entwicklungsgeschichte des deutschen Volkes beruht nicht auf dem Prinzip der Einheit, sondern auf dem der Zweifelt. Jener Dualismus besteht, gleichviel, ob wir ihn beklagen; er besteht zwischen dem Norden und dem Süden durch die Glaubensspaltung, durch den Gegensatz der materiellen Interessen, der seinen Ausdruck gefunden hat in dem System des Schuzzolls und des Freihandels; er besteht in dem Stammesunterschiede des sächsischen und des fränkisch-alemannischen Blutes. Es ist nicht möglich, diesen Dualismus zu bannen, an dem das glorreiche alte Kaiserthum sich gebrochen hat. Es scheint mir vielmehr die Aufgabe zu seyn, diesen Dualismus durch das System der Dreieinigkeit zur höheren Einheit zu erheben; Das aber ist die Form des Direktoriums.

Meine Herren! Ich habe Ihnen meine Ansichten und Ueberzeugung offen und unumwunden mit dem Bewußtseyn reiblicher Pflichterfüllung ausgesprochen. Ihre Sache ist es, darüber zu entscheiden und zu beschließen. Sie können die deutsche Sache wesentlich fördern oder hemmen; denn ich glaube an Ihre Macht, — aber ich glaube nicht an Ihre Allmacht. Darum können Sie weder die Natur der Dinge, noch die der Menschen ändern. Es wäre aber sehr möglich, daß Sie da, wo Sie zu fördern glaubten, in Wirklichkeit hemmen, wenn Sie jene Schranke menschlicher Macht überschreiten. Bisheran haben allerdings weniger die Menschen oder die Tugenden der Guten, als vielmehr die Fehler und die Verbrechen der Schlechten Deutschland vom Abgrunde gerettet. Allein Das darf unser Vertrauen auf das gute Glück denn doch nicht übermäßig steigern. „Hilf Dir selbst, und Gott wird Dir helfen“, Das ist der höchste Ausdruck menschlicher Freiheit. Handeln wir also nur nach möglichst reiflicher Erwägung, wo es sich vielleicht um die Zukunft eines Volkes handelt; dann dürfen wir hoffen, daß Gott auch ferner walten werde über unserm theuern, aber vielgerissenen Vaterlande!

(Fortsetzung im Hauptblatt.)

Vermischte Nachrichten.

— In Schottland ist der Haringfang so reichlich ausgefallen, daß es an Häusern fehlt und daß die Tonne Haringe zu 2 bis 3 Schilling (1 Schilling = 36 kr.) verkauft wird.

— Mit den Worten eines Berichtes vom „Landesdefensions-Oberkommandanten für Tyrol“, Feldmarschall-Leutnant Rossbach, erzählt der Tyroler Bote folgenden Zug von Kadeßky: „Als ich gestern die schenlichst erwünschte Gnahe hatte, den mit der herrlich gezeichneten k. k. Gardafes-Flotille in Wien gelandeten Feldmarschall Graf Kadeßky zu empfangen und beim Aussteigen also anzusprechen: „Ich erachte es als ein außerordentliches Glück, der Erste zu seyn, Ev. Erz. auf dem Boden herzlich willkommen zu heißen, den Ihre bewundernswürdigen und erlauchenswürdigen Siege und Ihr hoher Geist Sr. Maj. dem Kaiser und dem großen Vaterlande gerettet.“ ... umarmt mich der Held gerührt mit den für unser Land und Volk erhabenen Worten: „D mein Alter! Ich bin Euch Tyrolern vielen Dank schuldig; Ihr seyd mir brav beigefallen. Wir haben — Gott sey Dank! — das Unsere gethan.“

— Ein literarisches Curiosum aus dem 17. Jahrhundert: „Schmuffely's wahrhaftige, kurtose, und sehr gefährliche Reisebeschreibung zu Wasser und zu Lande, und zwar die aller vollkommenste und aktuellste Edition in hochdeutscher Frau Mutter Sprache eigenhändig und sehr artig an den Tag gegeben von E. S.; gedruckt zu Scheidebeck in diesem Jahre“, ein Buch, von dem wenige Zeitgenossen mehr als den Titel aus der Literaturgeschichte gekannt haben mögen, ist kürzlich in Leipzig wieder neu aufgelegt erschienen, natürlich ganz in alter Gestalt: rother und schwarzer Druck, graues Papier, selbst der Schweinsleder-Band fehlt nicht. Als „Geschenk für Damen“, bemerkt die Deutsche Reform zu dieser Nachricht, soll das Opus nicht empfohlen werden, überhaupt nicht empfohlen; manchem Literaturfreund dürfte jedoch damit geizt seyn, zu wissen, daß er für 20 Sgr. eine Lücke auf seinem Bücherbrett, neben Moskeroich, Simplicissimus, Gargantua, Münchhausen, Cullenpiegel &c. ausfüllen kann, und er wird nicht verfehlen, bevor er es einreißt, einen Blick hineinzuwerfen in dieses bunte Marktgewühl von Späßen aller Art, von Saipre, Thorheit, Ungeschicktheit, und sonstigen Ausbrüchen des Humors einer kräftigen und derben Zeit.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

Sept.	7h	2h	9h	Barom.	Thermometer	Pygrometer.	Wind.	Bewölkung.	Regen- u. Schneem.	Verdunstung.	Luftdruck.
				27° +	7 min.						
					2 max.						
					9 med.						
	9.5	12.2	10.9	82	NO ¹	0	—	—	—	—	4.6
1.	9.0	21.3	21.5	49	NO ²	1	—	—	—	—	5.5
	8.3	16.4	16.3	66	NO ¹	2	—	—	—	—	5.1
	9.4	15.8	14.6	86	SW ⁰	9	1.0	—	—	—	6.4
2.	9.7	20.2	21.0	38	SW ³	6	—	—	—	—	6.0
	10.1	15.0	16.9	85	SW ¹	0	—	—	—	—	5.9
	10.6	11.9	11.2	86	N ¹	0	—	—	—	—	4.7
3.	10.2	22.4	22.7	46	NO ³	3	—	—	—	—	5.5
	10.5	16.3	16.7	81	NO ⁰	3	—	—	—	—	6.2

heiter, Duft — unterbrochen heiter — unterbrochen heiter.

F.60. [21]. Landshausen, im Amt Eppingen.

Zwangsvorverkauf. Richterlicher Verfügung vom 31. August, Nr. 12,910, zufolge, wird am Dienstag, den 25. September d. J., Nachmittags 1 Uhr, aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers und Müllermeisters Joseph Bauer eine im Thal von hier gegen Hochheim liegende Wäldmühle mit einem Mahl- und einem Schälgang, nebst Delmühle, Scheuer, Stallung, Keller, sowie ungefähr 1 Viertel Gemüß- und Obstkarten, und beiläufig 7 Morgen 3 Viertel Acker und Weinberge zu Eigentum veräußert.

F.20. [33]. Karlsruhe. (Pferdevorverkauf.) Freitag, den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in Gottesgabe vor den Richterhallungen circa 80 Stück ausstrangirte Dienstpferde gegen baare Bezahlung öffentlich veräußert.

F.37. [32]. Nr. 363. Schwellingen. (Hofversteigerung.) Im Domänenwald, Distrikt Part, werden durch Unterzeichneten veräußert: Donnerstag, den 20. September 1849, 600 Stämme forstliche Bau- und Nadelholz, 200 Stämme forstliche Holz.

F.49. [32]. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Das diesseitige Ausschreiben wegen des Dragoners Johann Krämer von Heiterheim vom 3. d. M. wird damit zurückgenommen, da solches in Folge einer irrig mitgetheilten Grundliste veranlaßt worden.

F.996. [33]. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Die Trompeter Alois Berg von Dirmberg, Karl Ripferte und Wilhelm Selter von Schwarzbach sind beschuldigt, zu Vorrath zur aushändlichen Infanterie übergegangen zu seyn und an deren Meuterei Theil genommen zu haben.

F.12. [33]. Nr. 19,854. Schwellingen. (Aufforderung und Fahndung.) Posthalter Spitz von Schwellingen. Der unten signaltirte Posthalter Philipp Jakob Spitz, Bürger und Galtwirth zum Pfälzer Hof in Schwellingen, hat sich, nach dem Ergebnis der gegen ihn vorgenommenen dienstpölichslichen Untersuchung, folgender Verbrechen schuldig gemacht:

F.12. [33]. Nr. 19,854. Schwellingen. (Aufforderung und Fahndung.) Posthalter Spitz von Schwellingen. Der unten signaltirte Posthalter Philipp Jakob Spitz, Bürger und Galtwirth zum Pfälzer Hof in Schwellingen, hat sich, nach dem Ergebnis der gegen ihn vorgenommenen dienstpölichslichen Untersuchung, folgender Verbrechen schuldig gemacht:

F.59. Nr. 11,631. Borsberg. (Diebstahl und Fahndung.) Vor ungefähr 14 Tagen wurden dem Bürgermeister Johann Baptist Bierig von Dainbach 60 fl., welche sich in einem lebernen Zugbeutel befanden, und aus 4 Kronenhaltern, 20 neuen Guldenhältern, einigen preussischen Thalern und kleineren Münzsorten bestanden, entwendet; was wie befohlen der Fahndung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

F.57. [31]. Nr. 39,884. Heidelberg. (Diebstahl.) Am 5. d. M. wurden dem Hausknecht Ernst

Besondere Kennzeichen: Trägt eine Brille mit grünen Gläsern, hat eine sehr steife, aufrechte Haltung

F.30. [32]. Schönau. (Aufforderung und Fahndung.) Ambros Müschler von Grafenhausen, Amts Cittenheim, früher Lehrer in Altem, steht dahier wegen Majestätsbeleidigung und Aufreizung zum Aufruhr in Untersuchung, und hat sich dieser durch die Flucht entzogen.

F.47. Nr. 4658. I. Jiv. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

F.47. Nr. 4658. I. Jiv. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

F.47. Nr. 4658. I. Jiv. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

F.47. Nr. 4658. I. Jiv. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

F.47. Nr. 4658. I. Jiv. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

F.65. [31]. Nr. 29,834. Lahr. (Fahndung.) Dem Damian Reumeier von Oberweier wurde in der Nacht vom 23. auf den 29. d. M. ein Pferd sammt Geschirr aus seinem Stalle entwendet.

F.59. Nr. 11,631. Borsberg. (Diebstahl und Fahndung.) Vor ungefähr 14 Tagen wurden dem Bürgermeister Johann Baptist Bierig von Dainbach 60 fl., welche sich in einem lebernen Zugbeutel befanden, und aus 4 Kronenhaltern, 20 neuen Guldenhältern, einigen preussischen Thalern und kleineren Münzsorten bestanden, entwendet; was wie befohlen der Fahndung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

F.57. [31]. Nr. 39,884. Heidelberg. (Diebstahl.) Am 5. d. M. wurden dem Hausknecht Ernst

Ruf hier folgende Gegenstände aus seinem Koffer entwendet, nämlich: ein schwarzes Tuchsamit mit überponnenen Knöpfen, ein Paar schwarze begehre Dose von braunem Grund, eine schwarze Atlasweste, eine blaue wollene Weste mit überponnenen Knöpfen, eine graue Weste mit roten kleinen Karros und Blümchen, mit gläsernen Knöpfen, eine dunkle, weiß und roth gestreifte Sommerweste, eine silberne Sackuhr mit weißem Zifferblatt, arabischen Ziffern, um welche, sowie um die untere messingene Platte des Werks ein silberner Ring, in welchem ringsherum Granatsteine gefast, ein mit Silber beschlagener grüner Riemen als Uhrgehäng dienend, in der Mitte ein silbernes Herz zum Auf- und Abhängen mit den Buchstaben J. E. R., ein silberner Uhrgehäng, ein seidnes Sackuch mit rothem Grund und Blumen, ein baumwollener farbiger Schal, 2 Sackmesser mit hirschhornenem Heft, ein roth- und weißseidener Beutel mit Staphing und Gehäng, 2 fl. Geld in Mänge.

F.17. [33]. Nr. 13,114. Weinheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. wurden dem Lebrer Strobel von Großschauen nachstehende Gegenstände aus seinem Wohnzimmer entwendet:

F.17. [33]. Nr. 13,114. Weinheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. wurden dem Lebrer Strobel von Großschauen nachstehende Gegenstände aus seinem Wohnzimmer entwendet:

F.25. [32]. Nr. 24,561. Dffenburg. (Aufforderung und Fahndung.) Peter Raub, welcher hier als Beurlaubter angeführt war, und wegen Theilnahme am Hochverrath hier in Untersuchung steht, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

F.62. Nr. 16,852. Billingen. (Aufforderung und Fahndung.) Schriftverfasser Mar Werner von Oberkirch und Kameralkraftant Jag von Mannheim, beide langeschäftigt, haben dahier wegen Verübung der Salinensatz Dürre, im Betrage von 14,000 fl., in Untersuchung. Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen

E.942. [33]. Nr. 17,674. Konstanz. (Aufforderung.) Der am 14. Juli d. J., Nr. 14,066, wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zur Fahndung ausgeschriebene Hachmaler Josef Schädler von hier wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen

E.995. [32]. Nr. 10,560. Blumenfeld. (Aufforderung.) Die Woiressolution im Großherzogthum Baden betreffend.

F.43. [31]. Nr. 20,150. Bretten. (Aufforderung.) Kaufmann Jakob Autenrieth von hier, wegen hochverrätherischer Unternehmungen.

E.958. [33]. Nr. 13,495. Püfingen. (Aufforderung.) Der schon früher zur Fahndung ausgeschriebene Bürgermeister Handelsmann Jakob Gafelin von hier, wird hiermit aufgefordert, sich um so gewisser

E.958. [33]. Nr. 13,495. Püfingen. (Aufforderung.) Der schon früher zur Fahndung ausgeschriebene Bürgermeister Handelsmann Jakob Gafelin von hier, wird hiermit aufgefordert, sich um so gewisser

wortung abzuwarten, lebighlich nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde.

F.63. [31]. Nr. 26,097. Rastatt. (Aufforderung.) Der Ehefrau des Müllers Karl Bernar in Ruppenheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend.

F.51. Nr. 29,398. Freiburg. (Bekanntmachung.) Bei der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung befindlichen Mathilde Paggios von Gottenheim wurden nachstehende Gegenstände aufgefunden, von denen bei schlechten Kenntnissen der Angeklagten zu vermuten ist, daß sie entwendet worden sind:

F.51. Nr. 29,398. Freiburg. (Bekanntmachung.) Bei der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung befindlichen Mathilde Paggios von Gottenheim wurden nachstehende Gegenstände aufgefunden, von denen bei schlechten Kenntnissen der Angeklagten zu vermuten ist, daß sie entwendet worden sind:

F.66. Nr. 40,949. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen Soppia Weber von hier gegen Zimmermaler und Lüncher Franz Johann Hoffmann von hier, Forderung von 600 fl. aus Darlehen nebst Zinsen betreffend.

F.13. [32]. Nr. 8668. Philippsburg. (Bekanntmachung.) des S. A. Baur von Bruchsal, als Bevollmächtigten des Seifenfeders Andreas Baur von da, gegen Adrian Murrmann, Kaufmann zu Philippsburg, Forderung betreffend.

E.955. [33]. Nr. 19,800. Bretten. (Bekanntmachung.) In Sachen der G. und W. Koblhagen'schen Gantmasse in Heidelberg gegen Kaufmann Jakob Autenrieth von Bretten, Forderung von 256 fl. 54 fr. Rest für Baaren, nebst Zins vom 1. Juli d. J. à 6 1/2 %.

E.955. [33]. Nr. 19,800. Bretten. (Bekanntmachung.) In Sachen der G. und W. Koblhagen'schen Gantmasse in Heidelberg gegen Kaufmann Jakob Autenrieth von Bretten, Forderung von 256 fl. 54 fr. Rest für Baaren, nebst Zins vom 1. Juli d. J. à 6 1/2 %.

E.955. [33]. Nr. 19,800. Bretten. (Bekanntmachung.) In Sachen der G. und W. Koblhagen'schen Gantmasse in Heidelberg gegen Kaufmann Jakob Autenrieth von Bretten, Forderung von 256 fl. 54 fr. Rest für Baaren, nebst Zins vom 1. Juli d. J. à 6 1/2 %.

E.955. [33]. Nr. 19,800. Bretten. (Bekanntmachung.) In Sachen der G. und W. Koblhagen'schen Gantmasse in Heidelberg gegen Kaufmann Jakob Autenrieth von Bretten, Forderung von 256 fl. 54 fr. Rest für Baaren, nebst Zins vom 1. Juli d. J. à 6 1/2 %.

er landesfähig ist, durch öffentliches Ausschreiben vom 9. v. M. in Kenntniß gesetzt worden. Da Autenrieth inzwischen weder Zahlung geleistet noch Einwand erhoben hat, so wird zufolge des angeordneten Rechtsnachtheils auf Anrufen der H. Gantmasse die Forderung für zugestanden erklärt, und Autenrieth angewiesen, die Schuld binnen 3 Wochen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.

Bretten, den 3. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S ch w a b.

vd. Ziegler,
Alt. jur.

E.954. [3]3. Nr. 19,969. Bretten. (Gerichtlicher Zahlungsbefehl.)
In Sachen der Babette Leon, Kaufmanns Wittwe in Karlsruhe,

gegen den früheren Feldwebel Lorenz Schleichner von Reibheim,
Forderung von 500 fl. Kapital nebst Zins à 6% vom 13. Januar 1848 betr.

Die Klägerin beantragt gegen Schleichner die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls auf die Summe von 500 fl. Kapital nebst Zins à 6% vom 13. Januar 1848; weßhalb der Beklagte, welcher sich auf schuldigem Fuße befindet, auf diesem Wege angewiesen wird, die Klägerin binnen 3 Wochen zu befriedigen, oder inzwischen die Forderung zu widerprechen, widrigenfalls auf Anrufen der Klägerin die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Bretten, den 5. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S ch w a b.

vd. Ziegler,
Alt. jur.

E.841. [3]3. Nr. 25,822. Mannheim. (Gerichtlicher Zahlungsbefehl.)

In Sachen der Handlung S. A. Levino u. Komp. in Amsterdam, Klägerin, gegen den Handelsmann A. Löwenthal von hier, Beklagten,
Forderung von 302 fl. 76 Cent für erhaltene Waaren nebst Zinsen vom 25. Juli 1849.

Auf Antrag des Adv. Gernandt dahier wird dem landesfähigen Beklagten aufgegeben, binnen vierzehn Tagen den Kläger zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widerprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt werden würde.

Mannheim, den 31. August 1849.
Großh. bad. Stadtkanzl.
M a l l e d r e i n.

E.719. [3]3. Nr. 12,750. Eppingen. (Gerichtliche Zahlungsaufforderung.) Julius und Adolf Hallenberg, derzeit zu Weßling in Virginia in Nordamerika, haben durch ihren Bevollmächtigten, Benjamin Berthelheim aus Freudensthal, königlich württembergischen Oberamtsgerichts Beisitzer, gegen den Handelsmann Josef Eittinger von Eppingen, derzeit in gleichem nordamerikanischen Staate abwesend, eine Forderung von 170 Dollar oder 425 fl. nebst 8%igen Zinsen daraus seit 30. Mai 1848 dahier für verkaufte Waare eingeklagt.

Da der Aufnahmestort des Schuldners nicht näher bekannt ist, so wird derselbe nach der Bestimmung des §. 273 der Pr. O. andurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten den beiden Gläubigern die begehrte Summe von 425 fl. zu bezahlen, oder aber gegen die Nichtigkeit der Forderung Widerspruch zu erheben, widrigenfalls dieselbe für zugestanden, und jeder Einwand dagegen für veräußert erklärt würde.

Eppingen, den 27. August 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
M ü l l e r.

vd. Biegel,
Alt. jur.

F.61. [3]1. Nr. 21,172. Sinsheim. (Vorladung.)

In Sachen der Ehefrau des Färbereimeisters Eduard Speiser von Sinsheim, Margaretha, geborne Rippgen, Kl., gegen ihren Ehemann Eduard Speiser von da, Bekl.,
Bermögensabsonderung betr.

Die Ehefrau des Färbereimeisters Eduard Speiser von Sinsheim, Margaretha, geborne Rippgen, aus Neuleiningen, hat durch ihren Anwalt, den Advokaten P e d m a n n, anber vorgetragen:

Sie habe unterm 20. September 1841 mit Färbereimeister Speiser, ihrem Ehemann, einen Ehevertrag dahin abgeschlossen, daß die Vermögensgemeinschaft der künftigen Ehegatten sich bloß auf die Ertragschaft beschränken, also von der Gemeinschaft Alles ausgeschlossen bleiben solle, was beide Theile damals oder später an Mo- oder Immobilien, Aktiv- und Passivschulden in die Ehe brächten. Auch wäre in dem Ehevertrage noch besonders stipulirt worden, daß Kleider, Geschmuck und Leibgeräthe nach Auflösung der Gemeinschaft demjenigen der beiden Ehegatten, der sie getragen, zum voraus gehören sollten, selbst wenn sie während der Dauer der Gemeinschaft wären angeschafft worden. Die Klägerin habe nun in die Ehe eingebracht: eine Aussteuer im Werthe von 502 fl., ein Pfortschuß von 3000 fl., und habe dieselbe von ihrem Vater im November 1845 weiter erhalten 1000 fl., und im Dezember 1847 den Betrag von 400 fl., so daß sich ihr erschaßbares Vermögen, ausschließlich der Aussteuer, auf 4400 fl. berechne.

Indem sich die Klägerin auf den Ehevertrag, wovon eine Ausfertigung mit der Klage überreicht wurde, und was ihre Aussteuer angeht, auf ein im März 1845 aufgenommenes Inventarium, und in Betreff ihres weitem Einbringens auf die von ihrem Ehemann ausgestellten Quittungen beruft, wird auf den Grund, daß ihr Ehemann, Färbereimeister Eduard Speiser, in politische Händel verwickelt sey, sich auf schuldigem Fuße befindet, sein Vermögen mit Beschlag belegt sey, und dieses nicht zurüch, um die Klägerin mit ihrer Rückforderung zu befriedigen, auf Vermögensabsonderung angetragen und gebeten, zu erkennen, daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann bestehende Vermögensgemeinschaft für aufgelöst zu erklären und das Vermögen der Ehegatten von jenem des Letzteren, unter Befreiung desselben in die Kosten, abzulösen sey.

B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf

Freitag, den 21. September d. J.,
Bormittags 11 Uhr,

angeordnet, wozu der klägerische Anwalt, sowie der Beklagte vorgeladen werden, der Letztere, um sich persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten auf die Klage vernehmen zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, das ansonst der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, und jede Schußprede dagegen für veräußert erklärt werden soll.

Dies wird dem Beklagten, welcher unter der Herrschaft der Empörung das Amt eines revolutionären Zivilkommissärs bekleidete und sich jetzt auf schuldigem Fuße befindet, auf diesem Wege an Einhängigungs-kraft bekannt gegeben.

Sinsheim, den 5. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W i l d e n s.

vd. Ruppert,
Alt. jur.

F.28. [3]2. Nr. 27,931. Raßatt. (Definitive Vorladung.)

J. S. Valentin Rüscher hier gegen Speiditeur Karl Müller von hier, zur Zeit schuldig.

Der Kläger hat heute anber vorgetragen: Seit Liebergabe der Forderung habe er für den schuldigen Beklagten die diesem Letztern zugewiesene Einquartierung in Kost und Verpflegung gehabt, wofür ihm täglich 42 fr. für den Mann zugesichert gewesen.

Der Beklagte stehe aber mit der Bezahlung hiezu seit dem 3. August im Rückstande, und wolle auch nicht mehr bezahlen. Da demselben nun am 3. und 4. August 17 Mann, von diesem Abende an bis zum 6. incl. 39 Mann, vom letzten Tage bis zum 22. 30 Mann, vom 22. bis 25. 25 Mann, und vom 25. bis heute 26 Mann zugewiesen gewesen, die er, der Kläger, verpflegt habe, so habe er nun eine Forderung von 642 fl. 13 fr. an den Beklagten zu machen, und bitte, diesen hiezu verurtheilen zu wollen.

Dem Beklagten, welcher auf schuldigem Fuße sich befindet, wird aufgegeben, sich binnen 8 Tagen hierauf vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Klage für zugestanden und Einreden für veräußert erklärt würden.

Raßatt, den 3. September 1849.
Großh. bad. Oberamt.
v. B a n k e r.

E.950. [3]3. Nr. 9374. Gernsbach. (Definitive Vorladung.)

J. S. der Ehefrau des Schwitzers Wilhelm Seyfarth, Franziska, geborne Lang, in Gernsbach, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung.

Die Klägerin trägt vor, daß sie sich im Jahre 1836 mit dem Beklagten unter Zugrundelegung des L. R. S. 1498 wegen der Gütervertheilung verheiratet, und ein Vermögen von 7338 fl. in die Ehe eingebracht habe.

Da der Beklagte schuldig und sein Vermögen wegen seiner Beteiligungen bei den jüngsten hochverrätherischen Unternehmungen mit Beschlag belegt worden sey, weßhalb Gefahr für ihr Verbringen vorhanden sey, so stellt dieselbe das Gesuch, daß Vermögensabsonderung erkannt und der Beklagte in die Kosten dieses Verfahrens verurtheilt werde.

B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt auf

Montag, den 1. Oktober d. J.,
Bormittags 8 Uhr,

wozu der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Einrede des Beklagten für veräußert erklärt werden würde.

Dies wird dem schuldigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Gernsbach, den 6. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. S e e.

vd. Penzel, A. i.

E.905. [3]3. Nr. 23,855. Bruchsal. (Veräußerungserkenntniß.)

In Sachen der Stadtverrechnung Bruchsal gegen den Hofgerichtsadvokaten Anton Pfeiliffier von da, wegen Forderung,

wird auf den Antrag der klägerischen Stadtverrechnung in Beziehung auf §§. 676 Nr. 1, 678 Nr. 1, 693, 253, 330, 633, 654, 657, 169 der Pr. O. und Art. 5 der Pr. O. und in Beziehung auf die öffentliche Aufforderung vom 6. v. M. andurch zu Recht erkannt:

Es sey der gegen den Beklagten verfügte Arrest für statthaft und fortdauernd, der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden anzunehmen, der Beklagte mit allen Einreden, welche hätten vorgebracht werden können, auszuscheiden und unter Befreiung in die Kosten für schuldig zu erklären, die klägerische Stadtgemeinde innerhalb 14 Tagen bei Zugriffsvermeidung mit ihrer Forderung von 245 fl. 15 fr. zu zahlen zu stellen.

Solches wird dem schuldigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

So geschehen, Bruchsal, den 21. August 1849.
Großh. bad. Oberamt.
v. B e r g.

vd. Fübner,
Alt. jur.

E.977. [3]2. Nr. 9012 I. Senat. Konstanz. (Veräußerungserkenntniß.)

In Anlagensachen des Theilungskommissärs Martin Müller in Möstlich, Anklägers, gegen den Redakteur des Landboten, Buchdrucker Ferd. Gulde in Stodach, Angeklagten, wegen Ehrenkränkung durch die Presse,

wird auf öffentlich gepflogene Verhandlungen und in Folge ungehorsamen Ausbleibens in der heutigen Tagfahrt auf den Grund der gepflogenen Vorunter-suchung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte sey der Ehrenkränkung des Anklägers durch das in dem zu Stodach heraus-gekommenen Landboten Nr. 23 vom 21. März d. J. enthaltene Gedicht für schuldig zu erklären, und deshalb in eine bürgerliche Gefängnisstrafe von 14 Tagen, so wie in die Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

Dies wird zur Kenntnißnahme des Angeklagten öffentlich verkündet, da derselbe sich auf schuldigem Fuße befindet und dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Konstanz, den 1. September 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Seckreises.
R i e f f e r.

F.58. [3]1. Nr. 6448. Baden. (Urtheil.)

J. U. S. gegen Joseph Fuchs von Malschenberg wegen Diebstahls wird auf gepflogene Unter-suchung zu Recht erkannt:

Es sey Joseph Fuchs von Malschenberg der Entwendung eines Päckchens Zigarren von 25 Stück, im Werthe von 24 fr., zum Nachtheile des Mar Springler dahier und damit des zweiten kleinen gemeinen Diebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb in eine bürgerliche Gefängnisstrafe von 14 Tagen, zum Erlaße des Schadens, insoweit dieser noch nicht stattegefunden und zur Ertragung der Untersuchungs-, sowie Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

So geschehen Baden, den 19. März 1848.
Großh. bad. Bezirksamt.
G e l l u s.

vd. Vertsch.,
Alt. jur.

F.27. [3]2. Nr. 30,983. Fahr. (Urtheil.)

des Pöbel Weil in Rippenheim gegen Engelwirth Haus von Seelbach, wegen Forderung,

wird nunmehr unter Bezug auf die vorliegende In-sinuationsbescheinigung, und nach Ansicht der §§. 815 und 816 der Pr. O. auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten das Samverfahren für eröffnet erklärt.

2) Werden die Forderungen des Beklagten mit Arrest belegt, und mit dessen Schulden aufgegeben, bis auf weitere diesseitige Verfügung keine Zahlung zu leisten.

3) Nachtrich hievon dem inzwischen schuldig gewordenen Beklagten mittelst gegenwärtiger Veröffentlichung.

Fahr, den 10. September 1849.
Großh. bad. Oberamt.
L a t i m a n n.

E.943. [3]3. Nr. 16,445. Pfullendorf. (Urtheil.)

Nr. 3241 — 42. Sen. II. In Untersuchungs-sachen gegen Jakob Roth von Petersthal, wegen Meineids,

wird auf den Rekurs, welchen der Angeklagte gegen das Urtheil des großh. Hofgerichts des Mittelseckreises vom 30. September 1848, Nr. 12,757, Sen. III, anber ergriffen hat, zu Recht erkannt:

Es sey das hofgerichtliche Urtheil des Inbaldes für schuldig zu erklären und deshalb zur Erhebung einer Zuchthausstrafe von einem Jahre, zur feierlichen Ehrenentsetzung und deren öffentlichen Verhängung, sowie zur Ertragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

unter Verfallung des Rekurrenten in die Kosten dieser Instanz zu beschließen.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Berordnung des großh. Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen, Mannheim, den 28. Juli 1849.
Großh. bad. Oberhofgericht.
(gez.) Autenrieth. (L. S.) (gez.) Haas.
(gez.) A. M. Mez.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit öffentlich verkündet.

Oberkirch, den 3. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. L i t t e r g e i.

F.11. [3]2. Nr. 10,170. Philippsburg. (Urtheil.)

Nr. 1900. I. R. - Sen. J. U. S. gegen Baptiste Benker von Rheinsheim und Franz Rittenmeier von Biesenthal, wegen veräußert Erbdotung,

wird auf amtsfähigste Behör zu Recht erkannt: Es sey die Unter-suchung, soweit dieselbe wegen Verlaufs einer Erbdotung geführt wurde, wegen mangelnden Thatbestandes dieses Vergehens aufzuheben; insoweit es sich um die Verletzung des Pfarrers Schmitt handelt, aber zu ver-sagen, daß kein Grund zur Fällung eines gerichtlichen Erkenntnisses vorhanden sey.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 9. Februar 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Unterseckreises.
v. K e t t e n a k e r. (L. S.) Weber.

vd. Schleich.,
Alt. jur.

A m t s b e s c h l u ß.
Da sich die beiden Angeklagten auf schuldigem Fuße befinden, so wird ihnen auf diesem Wege obiges hofgerichtliche Urtheil eröffnet.

Philippsburg, den 5. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
R i r c h g e s t r.

vd. Bopp,
Alt. jur.

E.752 [3]3. Nr. 25,848. Mannheim. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des Joh. Val. Liebetrau von hier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 20. September d. J.,
Bormittags 11 Uhr,
auf diesseitiger Stadtkanzlei festgesetzt; wo alle

Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug darauf die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen betreuend angesehen werden.

Mannheim, den 23. August 1849.
Großh. bad. Stadtkanzl.
S e r g e r.

E.822. [3]2. Nr. 27,103. Bühl. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Bürger und Ackermann Valentin Frank von Unshurt ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 3. Oktober d. J.,
Bormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen in Bezug auf die Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.